Tim Deutschmann
Keltenweg 22
69221 Dossenheim

Tim Deutschmann, Keltenweg 22, 69221 Dossenheim

Dossenheim

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

25. Juni 2019

14 K 7727/17

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Nachverarbeitung der Sitzung am **24.06.** nehme ich hier Stellung zu Ihren Einwänden in Bezug auf die Erfolgsaussichten der Klage, die auf das Rechtsverhältnis und meine daraus abgeleiteten Ansprüche abzielen. Ich mache hier, Ihre Einwände und die Erklärung der Beklagtenvertretrin, die Schriftsätze der Sache an Programmverantwortliche weiterzuleiten, berücksichtigend, einen Antrag, wie weiter verfahren werden soll.

Nach gängiger Rechtssprechung handelt es sich bei den öffentlich-rechtlichen Medien um ein autonomes Organ der Verwaltung. Als Konsument der öffentlich-rechtlichen Medien besteht kein Vertrag zwischen mir und den öffentlich-rechtlichen Medien, aus dem ich nach mutmaßlicher Nichterbringung der geschuldeten Dienstleistung einen Regressanspruch ableiten könnte, sondern das Rechtsverhältnis ist jenes zwischen Bürger und Staat.

Die Letztaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der einschlägigen Bestimmungen nach dem §11 des Rundfunkstaatsvertrags liegt in jedem Fall bei Verwaltungsgerichten, doch hat der Gesetzgeber zugunsten der Autonomie der öffentlich-rechtlichen Medien auch eine organinterne Aufsichtsstelle eingerichtet, nämlich die Aufsichts- und Kontrollräte der jeweiligen Sender, die Rundfunk- und Fernsehräte, denn aufgrund der Gewaltenteilung, nach der die öffentlich-rechtlichen Medien die vierte Gewalt im Staat sind, liegt die Aufsicht darüber nicht bei der Regierung oder wie im Fall der Bundeswehr oder dem Geheimdienst beim Parlament.

Mein Begehren ist im Wesentlichen von der Art einer Programmbeschwerde. Wie in der Klageschrift dargestellt und in der Verhandlung kurz erörtert, habe ich mich in 2015 über einige Wochen darum bemüht, telefonisch und dann auf Anraten der so Angesprochenen per E-Mail, meiner inhaltlichen Beschwerde Ausdruck zu verleihen. Sicher erfüllen die E-Mails, die

ich in 2015 schrieb, nicht die formalen Kriterien einer regulären Programmbeschwerde, doch können meine Beschwerden nicht allein deswegen, weil ich mein Begehren per-Email vortrug und nicht unterschriftlich und per Einschreiben an die einschlägigen Aufsichtsgremien sandte, als nicht statthaft abgetan werden, denn die Internetseiten der öffentlich-rechtlichen Medien bieten auch Online-Beschwerdeformulare an, die ohne Unterschrift den formalen Kriterien einer regulären Beschwerde genügen.

Die Beklagtenvertreterin fragte mich in der Verhandlung, ob sie die bisher an sie gerichteten Schriftsätze an die Programmverantwortlichen weiterleiten solle, was ich dankbar annahm und als Bitte meinerseits wiederholte. Ich habe jedenfalls, wie sicher auch aus dem Protokoll hervorgehen wird, eine schriftliche Darstellung der Gesamtproblematik der fehlenden Berichterstattung, bzw. der fehlenden öffentlichen Bewusstheit der klagegegenständlichen elementaren Zusammenhänge und der Funktionsweise unseres Geldsystems vor dem Hintergrund der gegenwärtigen sozio-ökonomischen Entwicklung, die ich im in der mündlichen Verhandlung übergebenen, ergänzenden Material ausführlicher dargestellt habe, schriftlich und höchst offiziell an ein zuständiges Verwaltungsgericht und an einen Vertreter des Beklagten übergeben.

Ich beantrage nun, um sicher an das Ziel zu gelangen, Folgendes.

Ich lege formal per Einschreiben an das einschlägige Aufsichtgremium Programmbeschwerde ein und beantrage dort, formal einwandfrei, die Sichtung der an die Beklagtenvertreterin und das Gericht gesandten Schriftsätze, inclusive der Anlage **K1**. Damit befinde ich mich in einem Widerspruchsverfahren, das von einem Schiedsgericht der internen Aufsicht der öffentlich-rechtlichen Medien behandelt und entschieden wird. Für die Dauer dieses Widerspruchsverfahrens, also dieser regulären Programmbeschwerde,

beantrage

ich hiermit, das Verfahren **14 K 7727/17** ruhen zu lassen, bis das Widerspuchsverfahren des betreffenden Aufsichtgremiums der öffentlich-rechtlichen Medien zum Abschluss gekommen ist. Wird meiner Beschwerde dort stattgegeben, so werde ich dieses Verfahren voraussichtlich für erledigt erklären. Wird meine Programmbeschwerde wider Erwarten zurückgewiesen, ist nach den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, und die Beschwerde kann in diesem Verfahren behandelt werden.

In der Anlage an dieses Schreiben finden Sie meine Beschwerde an das zuständige Aufsichtsgremium.

Hochachtungsvoll

Dr. Tim Deutschmann